

Anlage 1 zur Einladung zur Mitgliederversammlung 2019

Änderungen der Satzung (TOP 4)

§10

streiche letzte Strichaufzählung:

die Wahl von je einem Mitglied der Zuchtkommission aus der Gruppe der Zuchtwarte und Zuchtzulassungsbewerter.

setze neu letzte Strichaufzählung:

die Wahl von je zwei Mitgliedern der Zuchtkommission aus der Gruppe (inklusive Anwärter) der Zuchtwarte und Zuchtzulassungsbewerter.

§11

streiche:

- erweiterter Vorstand
 - dem Schriftführer
 - der Zuchtleitung (zugleich Zuchtbuchführer)
 - den ein bis drei Beisitzern

setze neu:

- erweiterter Vorstand
 - dem Schriftführer
 - einem Mitglied der Zuchtkommission
 - drei Beisitzern

§12

streiche:

Dazu ergänzend erhalten die besonders arbeitsbelasteten Amtsträger "Zuchtleitung" und "Kassenwart" je eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtsfreibetrag) bis zur Höhe von max. 500,- Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a EstG), sofern es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben.

setze neu:

Dazu ergänzend erhält der oder die besonders arbeitsbelastete aktuelle Amtsträger*in des Ehrenamtes "Zuchtleitung" eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtsfreibetrag) bis zur Höhe von max. 500,- Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a EstG), sofern es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben.

§ 16 Zuchtleitung und Zuchtkommission

streiche:

Die Zuchtbestimmungen des Vereins sind bindend für jedes Mitglied. Die im Zuchtwesen zu entrichtenden Gebühren legt der Vorstand in der Gebührenordnung fest. Die Zuchtleitung überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung. Diese ist verantwortlich für die regelmäßige Herausgabe von Auszügen des Zuchtbuches. In allen Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung entscheidet die Zuchtkommission, bestehend aus:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Zuchtleitung, sowie je einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person aus der bestehenden Gruppe der Bewerber und Zuchtwarte.

Mindestens einmal jährlich wird eine Zuchtzulassungsprüfung durchgeführt. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung, kann der Hund in einer späteren Prüfung, eventuell nach Erfüllung von Auflagen der Bewerber, erneut vorgeführt werden.

Die Zuchtleitung nimmt beratende und leitende Funktionen für die Züchter wahr. Vom Vorstand können Zuchtwarte bestimmt werden, die die Aufgaben der Wurfabnahmen wahrnehmen und die Einhaltung der Zuchtordnung unterstützend überwachen.

setze neu:

Die Zuchtbestimmungen des Vereins sind bindend für jedes Mitglied und in der Zuchtordnung niedergeschrieben. Die im Zuchtwesen zu entrichtenden Gebühren legt der Vorstand nach Rücksprache mit der Zuchtkommission in der Gebührenordnung fest. Die Zuchtleitung überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung und wird dabei durch die Zuchtkommission unterstützt. Diese ist verantwortlich für die regelmäßige Bereitstellung von Auszügen des Zuchtbuches und allgemeinen Zuchtinformationen. In allen Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung entscheidet die Zuchtkommission unter Vorsitz der Zuchtleitung. Insgesamt besteht die Zuchtkommission aus:

Der Zuchtleitung, sowie je zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Personen aus der bestehenden Gruppe (inklusive Anwärter) der Bewerber und Zuchtwarte.

Eine Wiederwahl von Mitgliedern der Zuchtkommission ist zulässig. Abwesende Mitglieder können nur wiedergewählt werden, sofern zur Zeit der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung des abwesenden Mitglieds vorliegt. Für eine Neuwahl muss das betreffende Mitglied jedoch persönlich anwesend sein.

In Verantwortung der Zuchtkommission wird mindestens einmal jährlich eine Zuchtzulassungsprüfung durchgeführt.

Die Zuchtkommission nimmt beratende und leitende Funktionen für die Züchter wahr.